

Leasingbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Vertragsdauer

1. Der LG räumt dem LN das Recht ein, das/die Objekt/e am angegebenen Standort bestimmungs-gemäß zu benutzen, ohne Anspruch auf Übergang.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbeding-ungen (AGB) des LN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der LG ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Etwas anderes gilt nur, sofern seitens des LG der Einbeziehung der AGB des LN ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
3. Eine etwa beabsichtigte Anbindung der(s) Objekt(e)s an ein beim LN bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist nicht Vertragsgegenstand.
4. Wie bei jeder anderen Software führt die Nutzung der Systemsoftware zur Anerkennung der Lizenzbedingungen des Herstellers. Der LG übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung oder Schadenersatzansprüche. Der LN wird zeitlich unbegrenzt dafür Sorge tragen, dass Pro-gramme und Programmunterlagen ohne Zustimmung vom LG Dritten nicht bekannt werden.
5. Etwaige, bei der Vertragsanbahnung dem LN überlassene oder vom LN selbst beschaffte Produktbeschreibungen /-prospekte und in diesen enthaltene Daten über Maße, Gewichte und Leistungen, sind nur annähernd maßgebend und – sofern zwischen den Parteien nicht ausdrück-lich schriftlich in diesen Vertrag einbezogen – keine zugesicherten Eigenschaften.
6. Eine weitergehende Verpflichtung oder Haftung, als nach den Bestimmungen dieses Vertrages übernommen, besteht durch den LG nicht, es sei denn, er erklärt ausdrücklich und schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit des Objektes.
- Insbesondere übernimmt er keine Haftung für besondere technische Einsatzmöglichkeiten im Betrieb des LN (z. B. Kompatibilität von Kopiersystemen) oder für den wirtschaftlichen Erfolg, den der LN durch die Nutzung des Objektes anstrebt.
7. Der LN stellt dem LG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch und dem Betrieb der Objekte ergeben, insbesondere von solchen aus Patent- oder Schutzrechtsverletzun-gen, frei. Für sämtliche aus einer Inanspruchnahme entstehenden Kosten und Schäden kann der LG beim LN Rückgriff nehmen.
8. Der LN nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der Bestand des Vertrages von einem mit dem Hersteller/Lieferanten oder einem Dritten abgeschlossenen Beratervertrag rechtlich und wirtschaft-lich unabhängig und deshalb selbständig ist. Aus einer Schlechterfüllung des Beratervertrages kann daher der LN keinerlei Gegenrechte, Einreden oder Einwendungen gegenüber dem LG im Rahmen des Vertrages geltend machen.
- Dieselben Gesichtspunkte gelten, soweit der LN einen Softwarelizenzvertrag direkt mit dem Hersteller/Lieferanten oder einem Dritten abschließt.
9. Der LG ist berechtigt, binnen eines Monats nach Unterzeichnung des Leasingvertrages durch ihn ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten, ohne, dass dem LN Schadenersatzan-sprüche gegen den LG zustehen.
10. Der Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Vertragsbeginn ist immer der Tag der Übernahme aller Objekte.

Beginn der Grundlaufzeit:

- a) Ist ein fester Leasingbeginn vereinbart, beginnt die feste, unkündbare Grundlaufzeit an diesem Datum. Ein fester Leasingbeginn kann immer nur auf den 1. eines Monats festgelegt werden. Ist dies nicht der Fall beginnt die feste, unkündbare Grundlaufzeit am 1. des Folgemonats.
- b) Sofern im Vertrag kein fester Leasingbeginn vereinbart ist, beginnt die feste, unkündbare Grundlaufzeit mit dem 1. des Monats, der auf den Monat der Übernahme aller Objekte folgt.
- c) Ist eine mietaufreie Vorlaufzeit und deshalb im Vertrag das Ende dieser mietaufreien Vorlaufzeit vereinbart, beginnt die Grundlaufzeit, unabhängig davon, ob ein fester Leasingbeginn vereinbart wurde oder nicht, am 1. des Monats, der auf das Ende der mietaufreien Vorlaufzeit folgt. Die vertraglich vereinbarte Grundlaufzeit stellt die Mindestlaufzeit des Vertrages dar, in der eine ordentliche Kündigung des Vertrages nicht möglich ist. Der Vertrag kann erstmals von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf der Grundlaufzeit gekündigt werden. Danach ist eine Kündigung von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf von jeweils weiteren zwölf Monaten möglich. Vorher kann die Laufzeit des Vertrages nur einvernehmlich verkürzt werden.
11. Erbringt der LG vor Beginn der Vertragslaufzeit Teilkaufpreiszahlungen, unter anderem wegen Teillieferungen, an den Lieferanten, hat der Leasingnehmer auf jede dieser Teilkaufpreiszahlungen Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zzgl. MwSt. für die Zeit bis zum Beginn der Vertragslaufzeit zu zahlen. Die Zinsen sind mit der Zahlung der ersten Leasingrate zur Zahlung fällig. Der LG wird darüber eine Abrechnung erteilen.
12. Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung, die ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis für den LG zur Folge haben, berechtigen den LG zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag.
13. Der LN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann bindend sind, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Es obliegt dem LN, gegebenenfalls diese Bestätigung einzuholen.
14. Für jede Erweiterung, Ergänzung oder für den Austausch des Objektes oder Teilen desselben muss eine Zusatzvereinbarung zum Leasingvertrag von den Parteien unterzeichnet werden. Im Übrigen gelten die Bedingungen dieses Leasingvertrages auch für etwaige Erweiterungen, Ergänzungen oder für den Austausch des Objektes.

§ 2 Fälligkeit und Änderung der Leasingzahlungen

1. Die vereinbarten monatlichen Leasingraten und andere laufend zu zahlenden Preise sind jeweils am ersten Tag des vereinbarten Abrechnungszeitraums im Voraus fällig, bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise zunächst ab Laufzeitbeginn für den Rest des laufenden Kalendermonats und dann monatlich im Voraus.
Bei davon im Vertrag vereinbarter abweichender Zahlungsweise zunächst ab Laufzeitbeginn für den Rest der vereinbarten Periode und dann jeweils für die Periode im Voraus.
2. Für den Monat, in dem die Übernahme aller Objekte stattfindet, wird eine gesonderte Rechnung in Höhe von 1/30 der Leasingrate auf linearer Basis pro Tag, beginnend ab dem Tag der Übernahme gestellt und darauf gesondert MwSt. erhoben. Der LG ist berechtigt für die monat-lichen Leasingraten und andere laufend zu zahlenden Preise eine Dauermietrechnung entspre-chend den getroffenen Zahlungsvereinbarungen für die gesamte Vertragslaufzeit zu erstellen. Die Mietsonderzahlung ist grundsätzlich spätestens bei Abnahme des Objektes zur Zahlung fällig
3. Der LG ist zur Änderung der vereinbarten Zahlungen berechtigt, wenn
 - a) sich der Lieferumfang auf Wunsch des LN ändert,
 - b) die unverbindliche Preisempfehlung des Lieferanten/Herstellers und/oder die Geld-/Kapitalmarktverhältnisse für die Refinanzierung des LG sich bis zur Übernahme des Objektes durch den LN ändern,
 - c) objektbezogene Sondersteuern eingeführt werden.
4. Ändert sich während der Laufzeit des Leasingvertrages der Umsatzsteuersatz oder die Beurteil-ung durch die Finanzverwaltung, so werden alle aus dem Leasingvertrag ergebenden Forderungen (auch nach Ablauf des Vertrages) bzw. Leasingzahlungen dem neuen Steuersatz angepasst.
5. Alle Nebenkosten und Steuern, die im Zusammenhang mit Erwerb, Lieferung und Montage, Besitz und Gebrauch des Objektes entstehen, übernimmt der LN. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen frei, die gegen den LG erhoben werden, wenn der LN Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften nicht beachtet.
6. Der LN ist damit einverstanden, dass die Frist, mit der ihm der SEPA-Lastschrift-Einzug spätes-tens vorab angekündigt wird, auf 1 Kalendertag vor Fälligkeit verkürzt wird.
7. Wird ein SEPA-Mandat nicht erteilt oder widerrufen, sind die Leasingraten zum jeweiligen Fälligkeitstag auf ein Konto des LG unter Angabe der Vertragsnummer zu zahlen. In diesem Falle erhöht sich jede Leasingrate um eine Verwaltungspauschale von € 5,-, bei Zahlung gegen Rechnung (gilt nicht bei Dauermietrechnung) zusätzlich um € 15,-.
8. Falls bis zum 7. Tag nach Lieferung keine Betriebsbereitschaftserklärung (Übernahmebestätig-ung) des LN beim LG vorliegt, wird die anteilige Nutzungsentschädigung gem. § 2.1. ab diesem Tag berechnet.

§ 3 Übernahme - Abnahmeverzug

1. Der LG kann vom Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Lieferant das Angebot des LG (Kauf- oder Bestelleintritt) aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht annimmt, oder wenn der Lieferant aus Gründen, die nicht vom LG zu vertreten sind, das Objekt nicht liefert. In diesen Fällen stehen dem LN keine Ansprüche gegen den LG zu.
2. Die Anlieferung, Aufstellung und Montage des Objektes erfolgt auf Kosten des LN. Er hat das Objekt auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit sowie Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit zu überprüfen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu melden und zu rügen.

- Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, dann trifft den LN die Pflicht aus § 377 HGB; gleichzeitig hat er den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der LN ist verpflichtet, gegenüber dem LG die Übernahme des Objektes schriftlich zu bestätigen. Der LN nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der LG auf die Richtigkeit der Übernahmebestäti-gung vertraut und deshalb nach Erhalt der Übernahmebestätigung den Kaufpreis des Objektes an den Lieferanten auszahlt. Der LN ist verpflichtet, den LG von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass der LN eine unvollständige und fehlerhafte Übernahmebestätigung ausstellt. Hierbei ist die Angabe der Seriennummern eine selbständige Vertragspflicht des LN. Mit Zugang beim LG wird die Übernahmebestätigung zum wesentlichen Bestandteil des Vertrages.
4. Die Schadenersatzhaftung des LG wegen eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs ist ausgeschlossen; es gelten die allgemeinen Haftungsregeln dieses Vertrages. Vorbehalten bleibt dem LN zustehende Anspruch auf Nutzungsüberlassung sowie auf Rücktritt oder Kündigung; diese Ansprüche sind gegenüber dem LG im Fall des Verzugs geltend zu machen.
5. Verweigert der LN pflichtwidrig die Übernahme des Objektes, ist der LG nach fristloser Kündi-gung des Vertrages berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % der Summe aller Leasingraten zu verlangen. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines höheren oder niedrigeren Schadens nachzuweisen.
6. Hat der LN eine Verzögerung der Aufstellung oder Abnahme der Objekte zu vertreten, so gilt der Tag, an dem die Abnahme hätte erfolgen müssen als Tag der betriebsbereiten Übernahme.
7. Sofern Teillieferungen erfolgen, wird die Lieferung der jeweiligen Objekte durch die vom LN unterschriebene Empfangsbestätigung des Lieferanten nachgewiesen

§ 4 Haftung bei Pflichtverletzungen und Mängeln

1. Der LG ist verpflichtet, dem LN gebrauchstaugliche und funktionierende Objekte zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung ist in dem Zeitpunkt erfüllt, in welchem der LN die Objekte gemäß § 3 Abs. 2 abgenommen und die Übernahmebestätigung unterzeichnet hat.
2. Sollten die Objekte nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG ausge-schlossen.
3. Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln der Objekte oder wegen deren mangelnder Verwendbarkeit zu jederzeit ausgeschlossen.
4. Zum Ausgleich für die geregelten Haftungsausschlüsse tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten oder sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtver-letzung, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz inklusive eventuell selbständiger Garantien Dritter ab.
Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus dem Zusammenhang mit vom LG geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens.
- Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – gegebenenfalls auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprü-che im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN laufend zeitnah zu informieren.
5. Vor gerichtlicher Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten oder sonstigen Dritten ist der LN nicht berechtigt, die Zahlung von Leasingraten gegenüber dem LG zurückzuhalten.

Nutzt der LN das Objekt während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten oder sonstiger Dritter, ist er zur Fortzahlung der Leasingraten verpflichtet. Nutzt der LN das Objekt nicht, ist er bis zur abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche bestehen, verpflichtet, das Objekt auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des LN ist der LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicher-stellung des Objektes befugt.

6. Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässig-keit gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der LN regel-mäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Vertrages gerade zu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf eine Leasingrate begrenzt.
7. Die Verjährungsfrist wegen der Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel der Objekte oder wegen deren mangelnder Verwendbar-keit beträgt 1 Jahr bei Neugeräten und 6 Monate bei Gebrauchsgütern. Die Verjährungsfrist beginnt ab Übernahme. Das Risiko rechtzeitiger Rechtsverfolgung obliegt dem LN.
8. Soweit der LN gegenüber dem Lieferanten des Objektes Ansprüche aus abgetretenem Recht verfolgt, geschieht dies auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten des LN.
9. Im Falle des Rücktritts, den der LN zu vertreten hat, hat der LG gegen den LN Anspruch auf Ersatz seiner in Zusammenhang mit der Anschaffung des Objektes entstandenen Aufwendungen sowie seines Zinsaufwandes.
10. Für Schäden am EDV-System/-netzwerk, für einen Verlust von Informationen oder Daten, für eine Beeinträchtigung anderer Software des LN, für die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems, insbesondere auch aufgrund Anbindung der(s) Objekt(e)s mit anderen technischen Geräten des LN oder mittels Einbindung an diese (Softwareanbindung/Schnittstellen), oder Folgearbeiten oder bei Wartungs- und Servicearbeiten wird die Haftung des LG ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Eine Haftung des LG ist ebenso ausgeschlossen, wenn der Datenverlust durch Fehlfunktionen einer nicht vom Lieferanten gelieferten Hardware bzw. des Softwarebetriebsystems auftritt. Trotz dieser Vereinbarung ist der LN verpflichtet, seine Daten unmittelbar vor Beginn der Installation der Objekte durch Anfertigung von Sicherungskopien zu sichern. Dem LN wird empfohlen die Sicherung auch vor Beginn von Servicearbeiten durchzuführen.

§ 5 Sach- und Preisgefahr

Der LN trägt ab Besitzübergang die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, sowie der Verschlechterung des Objektes. Dem Eintritt eines solchen Ereignisses wird der LN den LG unverzüglich schriftlich anzeigen.
Bei Untergang oder nicht unerheblicher Beschädigung des Objektes kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann jedoch von den Vertragsparteien nur innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Kenntnis des Ereignisses ausgeübt werden. In diesem Falle ist der LN verpflichtet an den LG bis zum Kündigungstermin eine Ausgleichszahlung errechnet nach § 10 zu zahlen. Kündigt keine der Vertragsparteien, so ist der LN zur Weiterzahlung aller noch offenen Raten und zur ordnungs-gemäßen Reparatur oder Ersatzbeschaffung des Objektes auf eigene Kosten verpflichtet. Wird das Objekt ersetzt, überträgt der LN hiermit das Eigentum an einem von ihm angeschafften Ersatzobj-ekt auf den LG; soweit der LG dieses nicht direkt vom Lieferanten erwirbt.

§ 6 Unterhaltspflichten des LN

Der LN ist für die Dauer der Gebrauchsüberlassung unmittelbarer Besitzer des/der Objekte/s, und bei Fahrzeugen Halter des Fahrzeuges, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der LG behält lediglich den mittelbaren Besitz und den Eigentumsherausgeanspruch.
Der LN hat das Objekt während der gesamten Vertragsdauer auf seine Kosten unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers in einem ordnungsgemäßen und funktionsfä-higen Zustand zu halten. Betriebskosten und Kosten für notwendige Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN. Der LN trägt alle öffentlichen Abgaben und während der Leasingdauer neu eingeführten Steuern, welche das Objekt betreffen. Der LN übernimmt in jedem Fall jegliche Haftung für alle Schäden, die vom Objekt ausgehen.

Zusätzlich gilt für Fahrzeuge: Zur pflichten und sachgemäßen Behandlung gehören insbeson-dere die Beachtung der Betriebsanweisung und die Vornahme des regelmäßigen Kundendienstes nach Werkvorschrift. Hierbei ist das vom Lieferwerk bestimmte Wartungshft zu führen. Dieses ist auf Verlangen des LG zur Einsichtnahme vorzulegen oder einzusenden.

Der LN hat auch das Fahrzeug gemäß § 29 StVZO termingemäß bei der zuständigen Zulassungsstelle vorzuführen und alle ihm dabei gemachten Auflagen zu erfüllen. Der LN stellt den LG von einer Inanspruchnahme aus einer etwaigen Haftung frei. Der Fahrzeugbrief wird vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, so wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom LG vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem LN von Dritten ausgehändigt, so ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.

§ 7 Sonstige Pflichten des LN

- Der LN hat die Objekte von Rechten Dritter freizuhalten. Der LN darf das Objekt nicht veräußern, untervermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder an Dritte in anderer Weise weitervermieten. Eine Gebrauchsüberlassung der Objekte an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des LG. Für diesen Fall tritt der LN schon jetzt an den LG etwaige Ansprüche gegen den Dritten sicherungshalber ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Der LG ist nicht verpflichtet seine Zustimmung zu erteilen. Verweigert der LG die Zustimmung zur Untervermietung, steht dem LN ein Kündigungsrecht nicht zu.
- Veränderungen am Objekt, insbesondere Ein-, Um- und Ausbauten - auch im Falle gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften - bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht des LN an allen zusätzlich eingebauten Gegenständen, insbesondere auch Ersatzteilen, geht mit dem Einbau auf den LG über. Diese Gegenstände überlässt der LG dem LN mitweise. Auch wenn sich der Wert des Objektes durch einen derartigen Einbau erhöhen sollte, ist der LG in keinem Fall zur Vergütung des Wertzuwachses oder zu einer Änderung der Leasingrate verpflichtet. Ausgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des LG. Der LG kann bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Wiederherstellung des alten Zustandes oder die Rückgabe des veränderten Objektes verlangen, ohne dass sie für die Veränderung ausgleichspflichtig ist.
- Werden die Objekte in eine räumliche Beziehung zu einem Grundstück oder Gebäude gebracht, so erfolgt dies nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§ 95, 97 BGB) mit der Absicht des LG, den Zusammenhang nach Ablauf der Nutzungsvereinbarung wieder aufzuheben.
- Falls der LN nicht Eigentümer des Grundstückes oder Gebäudes ist, hat er dies dem Eigentümer gegenüber klarzustellen. Beeinträchtigungen des Eigentums sind dem LN unverzüglich mitzuteilen.
- Der LG ist berechtigt, während der gesamten Dauer des Vertrages das Objekt durch Beauftragte jeweils an seinem Standort besichtigen zu lassen. Der LN hat dem LG freien Zutritt zum Objekt zu verschaffen.
- Werden die Rechte des LG am Objekt durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder durch sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der LN den LG hiervon sofort zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr im Verzug hat der LN umgehend alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte des LG zu schützen. Alle zur Wahrung der Eigentumsrechte des LG erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der LN.

§ 8 Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Der LN hat für die/das Objekt/e ab Übergabedatum während der gesamten Laufzeit des Vertrages auf seine Kosten eine Versicherung zum Neuwert gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes oder eine Beschädigung durch Feuer, Diebstahl und Leitungswasser sowie gegen alle in seiner Branche üblichen oder solche Risiken, hinsichtlich derer der LG eine Versicherung für erforderlich hält, abzuschließen, oder, er beauftragt den LG mit dem Abschluss des Versicherungsschutzes.
- Der LN hat den Nachweis über den Abschluss der Versicherungen zu erbringen. Der LG ist berechtigt, einen Versicherungsschein zu beschaffen. Kommt der LN seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der LG berechtigt, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen. Auch wenn der LG die Versicherungsprämie verauslagt, bleibt Schuldner der LN.
- Der LN tritt hiermit alle Rechte aus den Versicherungen - mit Ausnahme des Schadenfreiheitsrabattes - sowie im Haftpflichtfall sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung, die ihm im Hinblick auf den Gegenstand zustehen, an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung hiermit an.
- Der LN ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt und verpflichtet, die dem LG übertragenen Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten auszuüben und insbesondere die Schadenabwicklung vorzunehmen. Der LG ist schriftlich über die Schadenabwicklung zu unterrichten.
- Sämtliche Versicherungsleistungen, die auf das Objekt bezogen sind, sind ausschließlich zur Wiederherstellung und/oder zum Ersatz des Objektes zu verwenden.
- Der LN tritt für den dem LG entstehenden Schaden ein, der über die von der Versicherung geleistete Deckung hinausgeht oder für welchen die Versicherung oder ein Dritter nicht aufkommt.
- Im Schadenfalle ist der LG unmittelbar schriftlich zu informieren. Die Leasingrate läuft unbeschränkt von Ausfallzeiten durch Reparaturen weiter.
- Soweit Versicherungsleistungen nicht zur Wiederherstellung des Objektes verwendet werden, werden sie zur Abdeckung eines eventuellen Schuldensaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung verwendet. Ausgenommen davon sind Versicherungsleistungen zum Ausgleich von Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Verlust oder der Beschädigung des Objektes stehen.
- Soweit Softwareprodukte in den Leasingvertrag einbezogen sind, hat der LN auch alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung von Software-Datenträgern entstehen, soweit diese Schäden nicht vom LG verschuldet sind.

§ 9 Kündigung

- Die ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Grundlaufzeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.
- Der LG ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn:
 - a) der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Raten oder eines nicht unerheblichen Teils der Raten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Zahlung der Raten in Höhe eines Betrages in Verzug gerät, der die Raten für zwei Monate erreicht. Sind von monatlicher Zahlungsweise abweichende Zahlungsvereinbarungen, wie vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungen, vereinbart, so ist der LG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der LN mit der Zahlung einer Rate länger als 14 Tage in Rückstand gerät.
 - b) nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;
 - c) der LN trotz Abmahnung seinen Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen derartiger Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - d) zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Monatsraten eintritt;
 - e) er gegen seine Versicherungspflicht nach § 8 verstößt.

§ 10 Anspruch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Kündigungsfolgen

- Im Falle einer Kündigung nach § 5. Abs. 2 und § 9 Abs. 2 ist der LN verpflichtet, dem LG den Schaden zu ersetzen, der dem LG durch die vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages entsteht. Der LG ist berechtigt, die eventuell rückständigen Zahlungsverpflichtungen - inklusive MwSt. - sowie die für die Gesamtdauer noch ausstehenden Leasingraten, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des LG, zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfalligkeitsschadens des LG als Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Beträge werden sofort fällig und zahlbar. Ein Erlös aus der Verwertung der Objekte (ohne Umsatzsteuer) wird unter Abzug der Verwertungs- und Instandhaltungskosten und des Marktwertes des Objektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Nach fristloser Kündigung des Vertrages werden vom Leasingnehmer oder Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen des LG, angerechnet.
- Erfolgt die Kündigung vor Abnahme des Objektes durch den LN, hat dieser den LG von allen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag und sonstigen mit dem Leasingvertrag zusammenhängenden Verpflichtungen freizustellen.
- Das Risiko, dass der Leasinggeber das Objekt verwerten kann, trägt der Leasingnehmer.

§ 11 Einvernehmliche Beendigung des Leasingvertrages

LN und LG sind sich darin einig, dass innerhalb der kalkulatorischen Laufzeit des Leasingvertrages eine Vertragsbeendigung nur einvernehmlich, jedoch frühestens nach 40 % der AfA-Laufzeit - danach alle 6 Monate - erfolgen kann.

Das Angebot auf nachträgliche Verkürzung der Laufzeit steht jedoch unter der Bedingung, dass der LN den LG, mit Rücksicht auf dessen noch nicht amortisierte Anschaffungs- und Finanzierungskosten und etwaige offene Restwerte sowie sonstige Kalkulationsbestandteile, eine Ablösezahlung der noch bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit ausstehenden Leasingraten zuzüglich etwaiger offener Restwerte anbietet, die vom LG angemessen abzuschätzen sind. Auf diese Ablösezahlung werden unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften 90 % des erzielten Nettoverwertungserlöses angerechnet, maximal jedoch in Höhe der Ablösezahlung.

§ 12 Gegenseitige, Abtretung, Rechtsnachfolge

- Der LN kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des LG nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind; Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Die Übertragung der dem LN aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte bedarf der Zustimmung des LG.

§ 13 Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

- Bei Beendigung des Vertrages aus jeglichem Grunde ist der LN ohne Aufforderung verpflichtet, die Objekte ordnungsgemäß verpackt sowie transportversichert in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand auf seine Kosten und Gefahren an den LG an deren Sitz zurückzugeben, es sei denn, der LG bestimmt einen anderen Rückgabebort innerhalb Deutschlands. Fällt der Tag der Beendigung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist das Objekt an dem danach liegenden Werktag zurückzugeben.
- Stellt der LG Mängel an den Objekten fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann der LG Beseitigung auf Kosten des LN verlangen. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe des Objektes selbst, von Zubehörteilen und sonstigen Unterlagen usw. hat der LN die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- Eine Fortsetzung des Gebrauchs des Objektes durch den LN gilt nicht als Verlängerung des Vertragsverhältnisses, die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen. Wird das Objekt nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Leasingzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus dem Vertragsverhältnis fort. Der LG ist berechtigt, sich den Besitz des Objektes zu verschaffen und zu diesem Zweck die Unterstellräume des Objektes zu betreten, wenn das Objekt nicht unverzüglich zurückgegeben wird. Lassen sich die Objekte nach Rückgabe nicht mehr verwerten, trägt der LN die entstehenden Entsorgungs- und Vernichtungskosten für die Objekte, mindestens in Höhe von 2 Leasingraten.
- Nachzahlungen des LN sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sofort zur Zahlung fällig. Erstattungsbeiträge an den LN werden dann mit dem gesetzlichen Umsatzsteuersatz belegt, wenn der LN zum Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt ist.

§ 14 Zusatzbestimmungen für Software

- Für die Überlassung von Software im Rahmen dieses Vertrages gelten die Software-Lizenzbestimmungen des vom LN ausgewählten Lieferanten/Lizenzgebers entsprechend, es sei denn, eine andere Regelung wird in diesem Vertrag vereinbart.
- Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet auch die jeweilige Lizenz und der LN ist verpflichtet, auf erste Anforderung vom LG und je nach Wahl des LG entweder:
- sämtliche Software-Produkte, einschließlich Kopien, vollständiger Dokumentation, Zubehör und Datenträger (auch für Updates, Patches und Erweiterungen) an den LG oder einen von dem LG benannten Dritten zurückzugeben, oder
 - sämtliche Software-Produkte und alle etwa angefertigten Kopien zu vernichten und/oder
 - den LG oder einem vom LG benannten Dritten schriftlich und rechtsverbindlich die Tatsache, dass sich keine Produkte und Kopien mehr beim LN befinden bzw. die Vernichtung aller Produkte und Kopien zu bestätigen. Der LG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und sofort sämtliche Hardware und die Software-Produkte zusammen mit allen Kopien in Besitz zu nehmen, falls der LN gegen die Bestimmungen des jeweiligen Software-Lizenzvertrages wesentlich verstößt.

§ 15 Abtretungsvorbehalt

Der LG ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ohne Benachrichtigung auf Dritte zu übertragen - sicherungshalber auch das Eigentum an dem Objekt. Der LN bleibt auch dann in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet.

§ 16 Information / Geldwäschegesetz / Datenschutzklausel

- Der LN ist, um die ordnungsgemäße Bonitätsprüfung des LG gemäß Kreditwesengesetz (KWG) zu ermöglichen, verpflichtet, ab Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und während der gesamten Vertragslaufzeit auf Anforderung des LG geeignete Unterlagen über seine Vermögensverhältnisse (z.B. Jahresabschlüsse) vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der LG verpflichtet sich, die Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Außerdem ermächtigt der LN den LG Informationen (u.a. Bankauskunft) einzuholen, die für die ordnungsgemäße Bonitätsprüfung erforderlich sind. Der LN ist verpflichtet, den LG umgehend über Vorkommnisse schriftlich zu unterrichten, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sein können.
- Der LN hat dem LG die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, bei einem Vertretungsorgan) schriftlich mitzuteilen.
- Der LG ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum LN und zu einem Gesamtschuldner oder Bürgen, Daten, die auch personenbezogen sein können, über die Beantragung und die Durchführung des Vertrages gemäß § 28 BDSG zu erheben, zu verarbeiten, insb. intern zu speichern und für die Bearbeitung des Antrages/Vertrages zu nutzen. Der LGL ist berechtigt die Daten zum Zwecke der Refinanzierung des Vertrages an ein Refinanzierungsinstitut zu übermitteln. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf den geleaseten Objekten ist ausschließlich der LN datenschutzrechtlich verantwortlich. Der LN ist außerdem alleine dafür verantwortlich, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG eingerichtet sind, damit Unbefugte keinen Zugriff auf personenbezogene Daten erlangen können. Der LN hat sicherzustellen, dass ein Zugriff der auf personenbezogene Daten auf den Leasingobjekten technisch ausgeschlossen wird (Ausschluss der Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG).

§ 17 Schlussbestimmungen

- Der LG ist berechtigt, für folgende Leistungen nachstehende Gebühren zu berechnen: Mahngebühr ab 1. Mahnung für jede Mahnung: Euro 10,-; Vertragsänderungsgebühr € 30,- je Änderung. Ansonsten gelten die Gebühren gemäß der jeweiligen LG-Preisliste, die jederzeit beim LG eingesehen werden können.
 - Die Veräußerung seines Geschäftsbetriebes entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
 - Ohne schriftliche Zustimmung des LG darf der LN den vereinbarten Standort des Objektes nicht ändern. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung des Verwendungszweckes des Objekts sowie jeden Wohnsitz- und Sitzwechsel sowie Änderungen des Geschäftsgegenstandes seines Betriebes unverzüglich dem LG schriftlich anzuzeigen.
 - Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von Personen, die vom LG nicht zur Vertretung bevollmächtigt sind, von diesem Vertrag abweichende oder ihn ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wozu auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel gehört, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des LG. Auch sonst sind im Zweifel Änderungen oder Ergänzungen erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
 - Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dies gilt auch, wenn in dem Leasingvertrag eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.
 - Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schweinfurt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.